

2.1.

1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO

(5) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen zulässig.

(6) Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden. Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist der Rechtsverletzer im Einverständnis mit dem Geschädigten zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet.

§3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 2.1. der RL Nr. 26 des Plenums des OG (abgedr. als Anm. zu § 1 dieser DVO) und Ziff. 4.1. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24.3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des P1BOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81).

§4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des § 2 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel

§5

(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen

durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen.

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Recht,

— bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;

— zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.

(3) Kann der Rechtsverletzer den geforderten Geldbetrag nicht sofort entrichten, ist ihm bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen zu gewähren.

(4) Der Deutschen Volkspolizei ist von der Verkaufseinrichtung über die Person des Rechtsverletzers und die angewandte Maßnahme schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Nichteinhaltung der gewährten Zahlungsfrist ist dies zu vermerken.

§6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen, oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

Anmerkung: Vgl. die Gemeinsame Anw. des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20.1.1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4 S. 35).